

Parlamentarischer Vorstoss

2026/3189

Geschäftstyp: Postulat

Titel: **Klare Trennung vom Budgetbeschluss und Finanzplanung im Aufgaben- und Finanzplan**

Urheber/in: Marc Scherrer

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: —

Eingereicht am: 29. Januar 2026

Dringlichkeit: —

Der Aufgaben- und Finanzplan erfüllt zwei unterschiedliche Funktionen: Einerseits dient er mit dem Budget des ersten Jahres als verbindliche Grundlage für Ausgaben und Einnahmen. Andererseits stellt der Finanzplan für die Folgejahre eine mittelfristige, rollende Planung dar, die auf Annahmen, Prognosen und externen Einflussfaktoren beruht.

Die formelle Beschlussfassung über mehrere Planjahre erzeugt eine Verbindlichkeit, die in der Praxis weder rechtlich noch finanziell eingelöst werden kann. Konjunkturelle Entwicklungen, Bundesentscheide, Zins- und Teuerungsänderungen sowie politische Prioritätensetzungen führen regelmäßig dazu, dass Finanzpläne bereits im nächsten Jahr substantiell angepasst werden.

Eine klare Trennung zwischen verbindlichem Budgetbeschluss und nicht verbindlicher Finanzplanung stärkt die Budgetsicherheit des Landrats, erhöht die Transparenz über den tatsächlichen Charakter der Finanzplanjahre und fokussiert die parlamentarische Debatte auf jene Entscheide, die rechtliche und finanzielle Wirkung entfalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat aufzuzeigen, wie der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) künftig so ausgestaltet werden kann, dass ausschliesslich das Budget des ersten Jahres verbindlich beschlossen wird, während der Finanzplan der Folgejahre lediglich zur Kenntnis genommen wird.

Dabei soll insbesondere dargelegt werden:

1. welche rechtlichen oder verfahrensmässigen Anpassungen (Gesetz, Verordnung oder Landratsverfahren) dafür erforderlich wären;

2. wie die finanzpolitische Steuerungsfähigkeit des Landrats trotz Kenntnisnahme des Finanzplans weiterhin sichergestellt bleibt (z. B. durch Kennzahlen, Szenarien, Richtwerte oder periodische Berichterstattung);
3. wie Transparenz und Nachvollziehbarkeit der mittelfristigen Finanzplanung gewahrt werden können, ohne eine faktisch unverbindliche Mehrjahresplanung formell zu beschliessen.